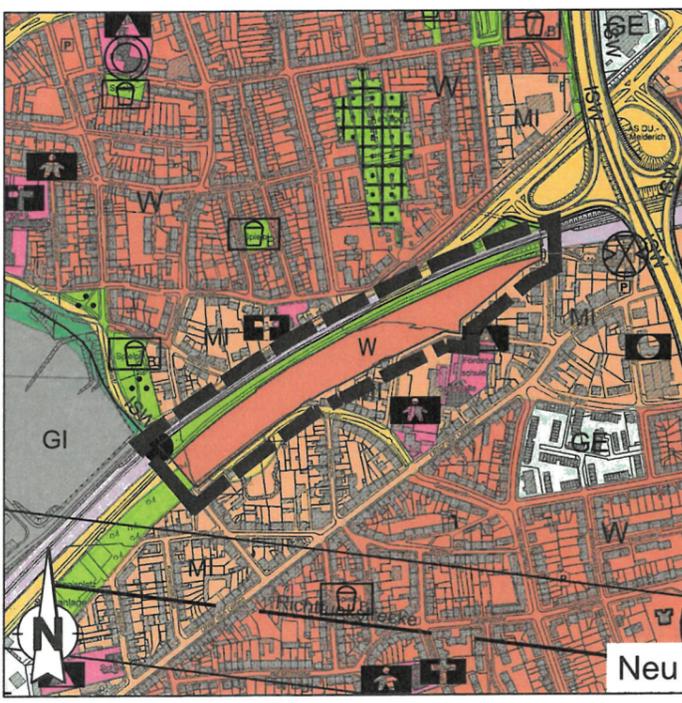
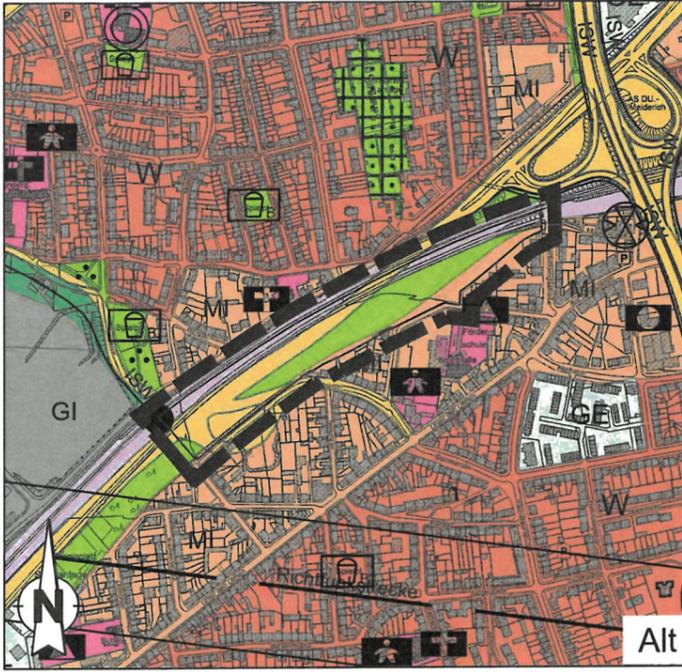


Änderung Nr. 3.32 -Meiderich- des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg

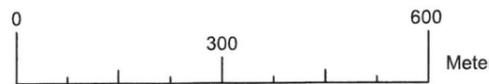
für einen Bereich zwischen der Regionalbahntrasse Duisburg-Ruhrort und Oberhausen, der Unterführungsstraße, der Steinstraße, den rückwärtigen Gärten der Bebauung Steinstraße und des "Hohen Weges", der Straße "Hoher Weg", der privaten Erschließung der Garagen der Häuser "Hoher Weg" 12 - 24, der Unterführungsstraße 9 - 15 sowie der Tunnelstraße

Dateipfad: O:\61-2161-21101_BLP103_MeBe2041_3.32\04_FnpE_BÖ_2022-02-25.dwg



Planzeichenerläuterung

- Bereich der Änderung
- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**
- W Wohnbaufläche
- MI Mischgebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Kirche, Gemeindehaus
- Kindergarten, Kindertagesstätte
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)**
- Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen (ggf. Bauverbotszone und Baubeschränkungszone gem. Bundesfernstraßengesetz bzw. Landesstraßengesetz)
- Versorgungs- und Entsorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)**
- Gasregler
- Brunnen
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)**
- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Spielplatz (Spielbereich B)
- Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft - Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)**
- Flächen für die Forstwirtschaft (Wald)
- Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)**
- Flächen für Bahnanlagen
- Hochwasserschutz (Risikogebiete gem. § 78b WHG)**
- Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich teilweise innerhalb der Hochwasserrisikogebiete des Rheins, das bei einem extremen Hochwasserereignis überschwemmt werden kann.
- Sonstige Eintragungen und Hinweise**
- Richtfunkstrecken
- Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB**
- ISW Immissionsschutzwall bzw. -wand



Februar 2022

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement



Diese Flächennutzungsplan-Änderung besteht aus diesem Blatt und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 22.09.2016



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Signature)
TRAPPMANN
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Die Aufstellung dieser Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch vom Rat der Stadt am 20.06.2016 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.10.2016 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 18.10.2016



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Signature)
TRAPPMANN
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch, zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, erfolgte am 30.06.2016.

Duisburg, den 09.07.2016



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Signature)
TRAPPMANN
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 27.09.2021 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 25.10.2021 bis einschließlich 20.12.2021 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 22.12.2021



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Signature)
TRAPPMANN
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 20.06.2016 über die Anregungen entschieden und diese Flächennutzungsplan-Änderung beschlossen.

Duisburg, den 17.7.22



Oberbürgermeister

LINK
(Oberbürgermeister)

Diese Flächennutzungsplan-Änderung ist gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom 09.11.2022 Az.: 35.02.01.01-02 DU-3.32-1893 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 11.11.2022



Die Bezirksregierung
Im Auftrag

(Signature)

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09.11.2022 Az.: 35.02.01.01-02 DU-3.32-1893 ist am 15.03.2023 gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass diese Flächennutzungsplan-Änderung mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann, bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplan-Änderung wirksam geworden. Auf § 215 (2) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 12.04.2023



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

TRAPPMANN
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634). Zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW S. 1353).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901).